

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2014 | ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Mai 2014 | Nr. 44 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

616

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 27. Februar 2014.....

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

619

Vom 27. Februar 2014.....

Anlage 2**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft****Vom 27. Februar 2014**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Master-Studium setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss in Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang sowie die besondere Eignung zum Master-Studium voraus. Diese wird in der Regel festgestellt durch:

- eine Mindestnote von 2,5 in dem abgeschlossenen Hochschulstudium
- oder bei Bachelor Absolventen, die diesem Kriterium nicht genügen, durch ein Auswahlgespräch mit zwei Prüfern. Beurteilt wird die Qualifikation in den natur- und sozialwissenschaftlichen Kernfächern der Sportwissenschaft sowie der Methodenlehre und Statistik. Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll geführt.

**§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in den Bereich Sportwissenschaft, den Wahlbereich und das Projekt bzw. Praktikum.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die studien begleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen mindestens 60 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 3 bis Absatz 5 genannten Bereichen die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- 40 CP in den Pflichtmodulen des Bereichs Sportwissenschaft, davon 30 CP benotet,
- 40 CP in den Modulen des Wahlbereichs, davon 30 CP benotet
- 10 CP im Rahmen eines Projekts oder eines Praktikums (unbenotet)
- 30 CP in der Master-Abschlussarbeit.

(3) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst vier Module, in denen unabhängig von einer späteren Spezialisierung grundlegende Qualifikationen aus den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, sportwissenschaftliche und sportmedizinische Diagnosemethoden (Assessmentverfahren), Organisationsforschung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation und Kooperation erworben werden können.

(4) Im Wahlbereich sollen die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Interessen aus einem sehr breit angelegten Angebot unterschiedlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen Module im Umfang von 40 CP belegen.

(5) Die Module des Wahlbereichs werden grundsätzlich benotet. Welche dieser benoteten Module im Rahmen der gemäß Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote einfließen sollen, entscheiden die Studierenden am Ende des Studiums.

(6) Das Studienangebot im Wahlbereich kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module und Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die jeweils vom Institutsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen und ihr Gewicht in Leistungspunkten werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Dabei ist stets gewährleistet, dass Studierende die zu erbringenden Leistungspunkte in jedem Studienjahr erbringen können.

(7) Im Modul Projekt/Praktikum soll eine Verknüpfung der theoretischen und praktischen Aspekte entsprechend den Erfordernissen einer Tätigkeit in einem der möglichen Berufsfelder (wie z. B. Bewegungs- und Sporttherapie, Leistungssport, Sportwissenschaft) erfolgen.

(8) Werden im Rahmen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft in Modulen einschließlich der Masterarbeit, die einem der Schwerpunkte „Bewegungs- und Sporttherapie“ oder „Leistungssport“ zugeordnet werden können, Leistungspunkte im Umfang von mindestens 50 CP erworben, wird dies im Zeugnis mit dem Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ bzw. „Spezialisierung Leistungssport“ dokumentiert. Das Modul Projekt/Praktikum muss hierbei einen eindeutigen Bezug zum Studienschwerpunkt aufweisen.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) **Kognitive Kompetenztests (KKT)** dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.

(2) **Lehrkompetenztests (LKT)** in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.

(3) **Berichte** sollen in schriftlicher Form einen Überblick über Projekte oder Praktika geben.

(4) Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Bei schriftlichen und mündlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

§ 33 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft 23 Wochen (30 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34 Zeugnis/Spezialisierung

Eine oder mehrere Spezialisierungen im Rahmen des Studiums werden durch den Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ und/oder „Spezialisierung Leistungssport“ im Zeugnis dokumentiert.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Mai 2014



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft

Vom 27. Februar 2014

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 454) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Sportwissenschaft auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 5 (Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Im forschungsorientierten Master-Studiengang werden die Grundlagen und Kompetenzen des Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft aufgegriffen und vertieft, was dazu führt, dass die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs über fundierte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Sportwissenschaft sowie über ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Methodenkompetenz verfügen. Der Masterstudiengang Sportwissenschaft ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang. Der Masterstudiengang Sportwissenschaft ist zweigestuft. In einem ersten Studienabschnitt wird ein breites Spektrum vertiefender Veranstaltungen zu den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, Methoden der Sportwissenschaften, Organisationsforschung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie interpersonellen Kompetenzen angeboten. Im zweiten Studienabschnitt erfolgt eine berufsfeldsspezifische Vertiefung mit der Möglichkeit der Spezialisierung in den Bereichen „Bewegungs- und Sporttherapie“ und „Leistungssport“. Darüber hinaus ist es Ziel des Master-Studiengangs Sportwissenschaft, die Absolventinnen und Absolventen auf eine Forschungstätigkeit in der Sportwissenschaft vorzubereiten.

(2) Absolventen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft mit der Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie

- können Bewegungsprogramme für Menschen mit unterschiedlichen internistischen, orthopädischen, neurologischen und psychischen Erkrankungen planen, implementieren, durchführen und bewerten.
- besitzen eine besondere Kompetenz für die Durchführung diagnostischer Maßnahmen (Assessmentverfahren) in den Feldern Prävention, Rehabilitation und medizinisches Aufbautraining.

- können Maßnahmen zur produkt- und prozesshaften Qualitätssicherung in der Therapie durchführen.
- können in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitsbereichs, wie in Rehakliniken, aufgrund ihrer interpersonalen Kompetenzen Leitungsfunktionen übernehmen.
- sind in der Lage, die Gestaltung und Implementation von sporttherapeutischen Programmen zu überwachen und zu organisieren/strukturieren (z. B. in Verbänden, Versicherungen, Krankenkassen, Sozialversicherungseinrichtungen etc.).

(3) Absolventen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft mit der Spezialisierung Leistungssport

- können biomechanische und leistungsphysiologische Diagnostik- und Interventionsprozesse planen, umsetzen und bewerten
- besitzen fundierte Kenntnisse zu den morphologischen und strukturellen Anpassungen im Rahmen der motorischen Hauptbeanspruchungsformen unter dem Primat des Leistungs- und Spitzensports
- verfügen über Kenntnisse der Team-Bildung und der Führung von Gruppen.
- besitzen auf die leistungssportliche Praxis bezogene Kenntnisse in angrenzenden Gebieten wie Ernährung/Substitution und Diätetik
- können psychische und soziale Determinanten sowie kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Leistungssports aufzeigen, erörtern und diskutieren
- besitzen Kenntnisse zu nationalen und internationalen Fördersystemen, zu Talentproblematiken sowie zu ethischen und moralischen Aspekten des Leistungssports
- sind im Besonderen mit der Problematik der Dopingbekämpfung vertraut und verfügen über Wissen und Handlungsstrategien für den Einsatz in der leistungssportlichen Praxis
- verfügen durch praktische Erfahrungen im Umgang mit Leistungssportlern über hinreichende Kenntnis der praxisrelevanten Probleme des Trainings- und Wettkampfalltags (Trainingssteuerung, Koordination Beruf-Sport, Grenznutzenproblematik im leistungssportlichen Training etc.).

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Kernbereichs Sportwissenschaft kann in der Regel zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Seminare (S) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(4) Praktika und Projekte (P) dienen der Verknüpfung theoretischer und praktischer Aspekte entsprechend den Erfordernissen einer Tätigkeit in einem der möglichen Berufsfelder (wie Bewegungs- und Sporttherapie, Leistungssport, Sportwissenschaft).

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in den Bereich Sportwissenschaft, den Wahlbereich und das Projekt bzw. Praktikum.

(2) Der Bereich Sportwissenschaft umfasst vier Module, in denen unabhängig von einer späteren Spezialisierung grundlegende Qualifikationen aus den Bereichen Forschungsmethoden, Methodologie und Statistik, sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Diagnose und Interventionsmethoden (Assessmentverfahren), Organisationsforschung, Evaluation und Qualitätssicherung sowie Kommunikation und Kooperation erworben werden können.

(3) Im Wahlbereich sollen die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Interessen aus einem sehr breit angelegten Angebot unterschiedlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen Module im Umfang von 40 CP belegen.

(4) Die einzelnen Module des Wahlbereichs werden in der Regel in einem dreisemestrigen Turnus angeboten. Dabei wird gewährleistet, dass in einem jeden Semester ausreichend Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

(5) Das Studienangebot im Wahlbereich kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module und Lehrveranstaltungen erweitert oder gekürzt werden, die vom Fakultätsrat zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen und ihr Gewicht in Leistungspunkten werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Dabei ist stets gewährleistet, dass Studierende die zu erbringenden Leistungspunkte in jedem Studienjahr erbringen können.

(6) Im Modul Projekt/Praktikum soll eine Verknüpfung der theoretischen und praktischen Aspekten entsprechend den Erfordernissen einer Tätigkeit in einem der möglichen Berufsfelder (wie Bewegungs- und Sporttherapie, Leistungssport, Sportwissenschaft) erfolgen.

(7) Werden im Rahmen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft in Modulen einschließlich der Masterarbeit, die einem der Schwerpunkte „Bewegungs- und Sporttherapie“ oder „Leistungssport“ zugeordnet werden können, Leistungspunkte im Umfang von mindestens 50 CP erworben, wird dies im Zeugnis mit dem Zusatz „Spezialisierung Bewegungs- und Sporttherapie“ bzw. „Spezialisierung Leistungssport“ dokumentiert.

(8) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Master-Abschlussarbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen 60 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 2 bis Absatz 7 genannten Kategorien die folgenden Leistungspunkte zu erbringen:

- insgesamt 40 CP in den vier Pflichtmodulen des Bereichs Sportwissenschaft, davon 30 CP benotet,
- insgesamt 40 CP in den Modulen des Wahlbereichs, davon 30 CP benotet,
- 10 CP im Rahmen eines Projekts oder eines Praktikums (unbenotet)
- 30 CP in der Master-Abschlussarbeit.

(9) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan / der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Praktikum/Projekt

(1) Im Rahmen des Master-Studiengangs Sportwissenschaft sind ein Praktikum bzw. ein Projekt im Umfang von insgesamt 10 CP zu absolvieren.

(2) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, ein Berufspraktikum im Umfang von 200 Stunden im Verlauf des Studiums zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen, der benotet wird. Für das Praktikum werden 10 Credit Points vergeben.

(3) Alternativ zum Praktikum können die Studierenden auch an einem Forschungsprojekt teilnehmen. Der Nachweis ist durch einen Projektbericht des Studierenden zu ergänzen, welcher benotet wird.

(4) Das Praktikum bzw. das Projekt werden durch ein Begleitseminar ergänzt.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) **Kognitive Kompetenztests (KKT)** dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten, Projekt-, Praktikums- und Untersuchungsberichte) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.

(2) **Lehrkompetenztests (LKT)** in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.

(3) Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(4) Die im Rahmen des Masterstudiengangs Sportwissenschaft zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Übersichten.

Übersicht 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen des Masterstudiengangs Sportwissenschaft (b= benotet, ub = unbenotet).

| Modul | Modulelemente | Typ | CP | SWS | Turnus | Regelstudiensemester | Prüfungen (b/ub) |
|--|--|-----|----|-----|--------|----------------------|------------------|
| Methodologie und Statistik | Wissenschaftstheorie und vertiefende Methodologie | V | 4 | 2 | WS | 1 | KKT (b) |
| | Vertiefende Statistik | Ü | 2 | 1 | WS | 1 | |
| | Angewandte Statistik und Versuchsplanung | S | 4 | 2 | SS | 2 | |
| Methoden der Sportwissenschaften | Naturwissenschaftliche Methoden | S | 5 | 2 | WS | 1 | KKT (b) |
| | Sozialwissenschaftliche Methoden | S | 5 | 2 | WS | 1 | |
| Organisation, Evaluation und Qualitätssicherung | Evaluation und Qualitätsmanagement | V | 3 | 2 | WS | 1 | KKT (b) |
| | Organisationstheorie | V | 2 | 1 | WS | 1 | |
| | Methoden der Evaluation und des Qualitätsmanagements | S | 5 | 2 | SS | 2 | KKT (ub) |
| Kommunikation und Kooperation | Gesprächsführung und Coaching | Ü | 3 | 2 | WS | 1 | LKT (ub) |
| | Stressmanagement und Mediation | S | 4 | 2 | WS | 1 | KKT (ub) |
| | Öffentlichkeitsarbeit | S | 3 | 2 | WS | 1 | |
| | | | 40 | 20 | | | |

Übersicht 2: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Wahlbereichs des Masterstudiengangs Sportwissenschaft (S = mit einem bewegungs- und sporttherapeutischen Bezug, L = mit einem leistungssportlichen Bezug. Zu wählen sind Module im Umfang von insgesamt 40 CP. Die Module des Wahlbereichs werden grundsätzlich benotet. Welche dieser benoteten Module im Rahmen der gemäß Absatz 8 zu erbringenden Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote einfließen, entscheiden die Studierenden am Ende des Studiums.

| Modul | Modulelemente | Typ | CP | SWS | Regelstudiensemester | Prüfungen (b/ub) |
|---|--|-----|-----|-----|----------------------|------------------|
| Krankheiten (S) | Pathophysiologie wichtiger Erkrankungen | V | 2,5 | 1 | 2 | KKT (b) |
| | Soziologische Aspekte von Gesundheit und Gesundheitsverhalten | V | 2,5 | 1 | 2 | |
| Gesundheitspädagogik (S) | Gesundheitspädagogik | S | 5 | 2 | 2 | KKT (b) |
| | Erstellung von Bewegungsprogrammen | S | 5 | 2 | 2 | |
| Bewegungs- und Sporttherapie bei internistischen Erkrankungen (S) | Herzsport | S | 5 | 2 | 3 | LKT (b) |
| | Sporttherapie bei internistischen Erkrankungen | S | 5 | 2 | 3 | |
| Bewegungs- und Sporttherapie bei Verletzungen und orthopädischen Erkrankungen (S + L) | Sportverletzungen | S | 4 | 2 | 2 | KKT (b) |
| | Sporttherapeutische Verfahren | Ü | 3 | 2 | 3 | |
| | Physiotherapeutische Verfahren | Ü | 3 | 2 | 3 | |
| Rückenschule (S) | Evidenzbasierte Rückenschule | S | 5 | 2 | 3 | KKT (b) |
| Assessmentverfahren (S) | Assessmentverfahren | S | 5 | 2 | 3 | KKT (b) |
| Ernährung (S + L) | Sporternährung | S | 5 | 2 | 3 | KKT (b) |
| Spezielle Anwendungsfelder der Bewegungs- und Sporttherapie (S) | Bewegungstherapie in der Neurologie oder | S | 5 | 2 | 3 | KKT (b) |
| | Bewegungstherapie in Psychosomatik und Psychotherapie | S | | | 3 | |
| Training im Leistungssport (L) | Leistungssportliches Training | S | 5 | 2 | 2 | KKT (b) |
| | Trainierbarkeit und Belastbarkeit | S | 5 | 2 | 3 | |
| Talentrekrutierung und -förderung (L) | Talentsichtung, -rekrutierung und -förderung | V | 2 | 1 | 2 | KKT (b) |
| | Sportfördersysteme | S | 3 | 2 | 3 | |
| Sportpsychologie (L) | Sportpsychologie in Training und Wettkampf | S | 5 | 2 | 2 | KKT (b) |
| | Sportpsychologische Diagnostik | S | 5 | 2 | 3 | |
| Ethik (L) | Doping: Ursachen interdisziplinär betrachtet | V | 5 | 2 | 2 | KKT (b) |
| | Prävention | S | 5 | 2 | 3 | |
| Regeneration (L) | Grundlagen der Regeneration im Sport | S | 5 | 2 | 3 | KKT (b) |
| | Methoden und praktische Anwendung regenerativer Maßnahmen im Sport | S | 5 | 2 | 3 | |

Übersicht 3: Studien- und Prüfungsleistungen im Modul Projekt/Praktikum des Masterstudiengangs Sportwissenschaft. Das Modul wird nicht benotet. Zu wählen ist ein Projekt oder Praktikum. Weitere Projekte oder Praktika können belegt werden.

| Modul | Modulelemente | Typ | CP | SWS | Turnus | Regelstudiensemester | Prüfungen (b/ub) |
|--------------------|---|-----|----|-----|--------|----------------------|--------------------------------|
| Projekt/ Praktikum | Projekt oder vierwöchiges Praktikum (ohne Spezialisierung) | P | 7 | 0 | WS | 3 | Bescheinigung und Bericht (ub) |
| | Projekt oder vierwöchiges Praktikum (Spezialisierung Leistungssport) | P | 7 | 0 | WS | 3 | |
| | Projekt oder vierwöchiges Praktikum (Spezialisierung Bewegungstherapie) | P | 7 | 0 | WS | 3 | |
| | Begleitseminar | S | 3 | 2 | WS | 3 | |

Übersicht 4: Studien- und Prüfungsleistungen im Modul Masterarbeit des Masterstudiengangs Sportwissenschaft (b= benotet, ub = unbenotet)

| Modul | Modulelemente | Typ | CP | SWS | Turnus | Regelstudiensemester | Prüfungen (b/ub) |
|--------------|---------------|-----|----|-----|--------|----------------------|------------------|
| Masterarbeit | Masterarbeit | | 30 | | SS | 4 | Masterarbeit (b) |

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau und Ablauf des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt über die Ausbildungsleitung des Sportwissenschaftlichen Instituts.
- (2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:
 - bei Studienbeginn und
 - im Falle eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels.
- (3) Für die allgemeine Studienberatung ist das Studienzentrum der Universität zuständig. Es bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Mai 2014



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)